

Vereinsstatuten

Verein Golf Haslital Brienz mit Sitz in Meiringen

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Golf Haslital Brienz“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Meiringen.

2. Zweck

Der Verein bezweckt die Koordination und Förderung der Interessen und Aktivitäten rund um den Golfsport in der Region Haslital Brienz.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

Der Verein ist offen, Zuwendungen aller Art entgegenzunehmen.

4. Mitgliedschaft

Mitglied mit einer Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse am Golfsport hat.

Aufnahmesuche sind an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5. Mitgliederbeitrag

Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet.

Natürliche Personen, welche zu Beginn des Vereinsjahres das 20. Altersjahr noch nicht vollendet haben, sind von der Beitragspflicht entbunden.

Austretende oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.

6. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

7. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung an den Präsidenten gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

8. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

9. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich am in den ersten drei Monaten des Jahres statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder drei Wochen zum voraus schriftlich oder per Email unter Beilage der Traktandenliste eingeladen.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl, respektive Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten

- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Beschluss über das Jahresbudget
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Behandlung der Ausschlussrekurse

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

10. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen, nämlich dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und den Mitgliedern.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten und des Vize-Präsidenten, welche von der Vereinsversammlung gewählt werden, selbst.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

11. Die Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

12. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

13. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

14. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

15. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einer einfachen Mehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

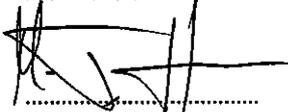
Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

16. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 22. Juni 2012 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

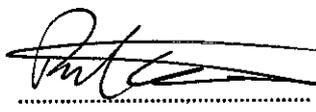
Meiringen, 22. Juni 2012

Der Vorsitzende:



.....
Marc Trauffer

Der Protokollführer:



.....
Paul Flück